

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds des Autogewerbeverbands der Schweiz (AGVS)

vom 12. Dezember 2006

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),

beschliesst:

Art. 1

Der Berufsbildungsfonds des Autogewerbeverbands der Schweiz (AGVS) gemäss dem Reglement vom 29. November 2005² wird allgemein verbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Durch den Berufsbildungsfonds werden Leistungen finanziert, die der AGVS für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung erbringt.

² Es sind dies konkret:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Reglementen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial;
- d. Entwicklung und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom AGVS betreuten Bildungsangeboten, Koordination der Verfahren und Aufsicht über die Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Nachwuchswerbung und -förderung;
- f. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren und Beiträge für die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;

¹ SR 412.10

² Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 245 vom 18. Dezember 2006, veröffentlicht.

- g. der durch den AGVS erbrachte Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand.

Art. 3

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Autogewerbe der gesamten Schweiz.

² Sie gilt für alle Betriebe, die branchentypische Arbeitsverhältnisse mit Personen in Berufen aufweisen, die durch den AGVS betreut werden.

Art. 4

¹ Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.

² Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Beitrag pro Betrieb und aus einem zusätzlichen Beitrag gemäss der gesamten Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der branchentypischen Berufe.

³ Es gelten folgende Ansätze:

- | | |
|---|----------------|
| a. Beitrag pro Betrieb: | Fr. 250.–/Jahr |
| b. Beitrag pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter:
zuzüglich Mehrwertsteuer | Fr. 40.–/Jahr |

Art. 5

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ Rechenschaft abzulegen.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

³ Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

12. Dezember 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

**Reglement über den
BERUFSBILDUNGSFONDS AGVS
vom 29. November 2005**

1. Abschnitt Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Berufsbildungsfonds AGVS" (Fonds) besteht im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG) ein Berufsbildungsfonds des AGVS, Autogewerbeverbandes der Schweiz.

Art. 2 Zweck

¹ Mit dem Fonds sollen gesamtschweizerisch die branchenbezogene berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung des Autogewerbes und des Automobilhandels auf eidgenössischer Ebene gefördert werden.

² Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks entsprechende Beiträge.

2. Abschnitt Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 4 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die branchentypische Arbeitsverhältnisse oder Tätigkeiten mit Personen in Berufen aufweisen, die durch den AGVS betreut werden. Namentlich sind dies:

- a. Servicemann/frau (Anlehre);
- b. Fahrzeugwart/in (Anlehre);
- c. Detailhandelsassistent/in Autoteile-Logistik (EBA);
- d. Automobil-Assistent/in (EBA);
- e. Ersatzteilverkäufer/in (EFZ);
- f. Detailhandelsangestellte/r in Fachrichtung Autoteile-Logistik (EFZ);
- g. Detailhandelsfachmann/frau Autoteile-Logistik (EFZ);
- h. Kaufm. Angestellte/r im Garagen-Gewerbe (EFZ);
- i. Kaufmann/frau im Automobil-Gewerbe (EFZ);

¹; SR 412.10

- j. Automonteur/in (EFZ);
- k. Automobilfachmann/frau (EFZ);
- l. Automechaniker/in (EFZ);
- m. Autoelektriker (EFZ);
- n. Fahrzeug-Elektriker/in-Elektroniker/in (EFZ);
- o. Automobil-Mechatroniker/in (EFZ);
- p. Automobildiagnostiker/in (BP);
- q. Kundendienstberater/in im Automobil-Gewerbe (BP);
- r. Automobilverkäufer/in (BP);
- s. Automobil-Verkaufsberater/in (BP);
- t. Eidg. dipl. Automechaniker/in (HFP);
- u. Eidg. dipl. Automobilkaufmann/frau (HFP);
- v. Eidg. dipl. Autoelektriker/in (HFP).

Art. 5 Betrieblicher Geltungsbereich

¹ Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile des Autogewerbes, die unabhängig von ihrer Rechtsform

- a. Handel betreiben mit Fahrzeugen mit mindestens 3 Rädern und/oder mit deren Ersatzteilen und/oder Zubehör;
- b. Fahrzeuge mit mindestens 3 Rädern unterhalten und/oder reparieren;
- c. Elektro- und/oder Elektronikarbeiten im Fahrzeugbereich ausüben;
- d. Einzel- und Nachprüfungen im Rahmen von Art. 29-35 VTS² an Fahrzeugen mit mindestens 3 Rädern durchführen.

² Der Fonds gilt für alle Mitglieder des AGVS und für Betriebe, die durch die Allgemeinverbindlicherklärung dem Fonds unterstellt sind.

³ Vom betrieblichen Geltungsbereich ausgeschlossen sind reine Carrosseriebetriebe.

Art. 6

Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen wie auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt Leistungen

Art. 7

² Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

¹ Der Fonds finanziert gesamtschweizerisch auf eidgenössischer Ebene folgende Leistungen im Bereich der branchenbezogenen beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung. Dieses umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Reglementen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung;
- d. Entwicklung und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom AGVS betreuten Bildungsangeboten, Koordination der Verfahren und Aufsicht über die Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Nachwuchswerbung und -förderung für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung;
- f. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren und Beiträge für die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- g. Deckung des durch den AGVS erbrachten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes.

² Auf Antrag der Kommission "Berufsbildungsfonds" des AGVS kann der Zentralvorstand des AGVS aus dem Fonds weitere finanzielle Beiträge an Massnahmen beschliessen, die dem Zweck des Fonds entsprechen.

4. Abschnitt Finanzierung

Art. 8 Grundlagen

¹ Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Artikel 5 und dessen Gesamtzahl der Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 4.

² Für Verbandsmitglieder des AGVS sind diese Beiträge in den Mitgliederbeiträgen enthalten.

Art. 9 Beiträge

¹ Die Beiträge setzen sich zusammen aus der Summe von

- | | | |
|----|--|------------|
| a. | dem jährlichen Grundbeitrag pro Betrieb gemäss Artikel 5: | CHF 250.00 |
| b. | den jährlichen Beiträgen pro Mitarbeiter/in gemäss Artikel 4 von | CHF 40.00 |

zuzüglich Mehrwertsteuer.

² Als Mitarbeiter/innen gelten Betriebsinhaber, Mitinhaber und Pächter sowie sämtliche in einem beitragspflichtigen Betrieb gemäss Artikel 5 aufgrund eines branchentypischen Arbeitsverhältnisses mit oder ohne Abschluss beschäftigten Personen, ausgenommen Lernende und Volontäre.

³ Für Personen mit Teilzeitanstellung muss der volle jährliche Beitrag geleistet werden, sofern diese Personen ein Arbeitspensum von mindestens 50 % innehaben.

⁴ Die Beiträge von Nichtmitgliedern des AGVS an den Berufsbildungsfonds AGVS dürfen nicht höher sein als die entsprechenden Berufsbildungsbeiträge der Verbandsmitglieder.

⁵ Die Beitragssätze gemäss Absatz 1 gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2006. Sie werden alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

.

Art. 10 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Geschäftsstelle des AGVS ein begründetes Gesuch einreichen.

² Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 4 und 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 4 BBV³.

Art. 11 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 12 Zentralvorstand

¹ Der Zentralvorstand des AGVS ist das leitende Organ des Fonds. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Fonds und führt diesen strategisch.

² Er legt periodisch den Verteilschlüssel sowie den Anteil für die Reservebildung fest.

³ Er entscheidet abschliessend auf Antrag der Kommission "Berufsbildungsfonds" über

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds;
- c. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall.

⁴ Er kann ein Ausführungsreglement erlassen.

Art. 13 Kommission "Berufsbildungsfonds"

¹ Die Kommission "Berufsbildungsfonds" des AGVS führt den Fonds operativ.

² Sie bereitet laufend die während eines Geschäftsjahres geplanten Aktivitäten im Bereich der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung vor und unterbreitet diese dem Zentralvorstand zur Prüfung und Genehmigung.

Art. 14 Geschäftsstelle des AGVS

¹ Der Geschäftsstelle des AGVS obliegt die Rechnungsführung und das Inkasso.

² Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

³ Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)

Art. 15 Revision

Der Fonds wird jährlich durch die ordentliche Revisionsstelle des AGVS, die die Anforderungen gemäss Art. 727 bis 727f. des Schweizerischen Obligationenrechts⁴ erfüllen muss, geprüft.

Art. 16 Aufsicht

¹ Der allgemein verbindlich erklärte Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

² Dem BBT ist jeweils innert zweier Monate nach Abschluss der Revision eine Kopie der Rechnungsführung des Fonds samt Revisionsbericht einzureichen. Aus diesen Unterlagen müssen insbesondere alle Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit den Leistungen gemäss Artikel 7 ersichtlich sein.

6. Abschnitt Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 17

¹ Dieses Reglement wurde gemäss Artikel 20 der Statuten des AGVS vom 09. Juni 2004 vom Zentralvorstand des AGVS am 29. November 2005 genehmigt.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

³ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Zentralvorstand mit Zustimmung des BBT den Fonds auf. Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird einem verwandten Zweck zugeführt.

Der Zentralpräsident



Urs Wernli

Der Präsident der
Berufsbildungskommission:



Hermann Schaller

⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)